

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 4/09 BH

L 5 R 508/05 WA (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4 RA 198/04 (SG Stade)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. Landkreis Cuxhaven,
Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die am 27. Februar 2009 erhobene Wiederaufnahmeklage Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Wiederaufnahmeklage wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers auf Verbindung des Verfahrens B 5 R 4/09 BH mit der von ihm gegen den 13. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bre-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



men erhobenen Rechtsbeschwerde wegen Untätigkeit im dortigen Verfahren
L 13 AS 81/07 wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Wiederaufnahmeverfahren Kosten nicht zu
erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat mit Urteil vom 6.7.2005 - L 2 R 206/05 - einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Nichtigkeit, hilfsweise Aufhebung eines Rentenbescheides abgelehnt. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger mit Schreiben vom 2.8.2005 Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) - B 4 RA 182/05 B - eingelegt und diese mit Schreiben vom 3.8.2005 wieder zurückgenommen.
- 2 Die im September 2005 vor dem LSG erhobene Wiederaufnahmeklage hat dieses mit Urteil vom 23.11.2005 - L 2 R 508/05 WA - als unzulässig verworfen. Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen, hat das BSG mit Beschluss vom 6.3.2006 - B 4 RA 8/05 BH - abgelehnt.
- 3 Mit einem an das BSG gerichteten Schreiben vom 27.2.2009 hat der Kläger unter dem Az B 4 RA 8/05 BH beantragt, das Verfahren gemäß § 580 Nr 7 Buchst b Zivilprozessordnung (ZPO) wieder aufzunehmen. Zur Begründung hat er darauf hingewiesen, dass das LSG in dem im Verfahren L 2 R 206/05 ergangenen Urteil die Revision zu Unrecht nicht zugelassen habe. Für die Durchführung der Wiederaufnahmeklage hat der Kläger sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 4 Mit Schriftsatz vom 24.3.2009 hat der Kläger ferner eine Verbindung des Verfahrens B 5 R 4/09 BH mit der von ihm gegen den 13. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen erhobenen Rechtsbeschwerde wegen Untätigkeit im dortigen Verfahren L 13 AS 81/07 beantragt.

II

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.



- 6 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Wiederaufnahmeklage des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 7 Soweit der Kläger mit seiner Klage eine Wiederaufnahme des Verfahrens B 4 RA 182/05 B begehren sollte, ist die Klage schon deswegen unzulässig, weil die Wiederaufnahmeklage eine verfahrensbeendende Entscheidung voraussetzt, das Verfahren B 4 RA 182/05 B jedoch durch die Rücknahme der Beschwerde beendet worden ist. Bei der Rücknahme von Rechtsmitteln findet die Wiederaufnahme gegen die dadurch rechtskräftig gewordene Entscheidung der Vorinstanz statt (BSG SozR Nr 5 zu § 179 SGG).
- 8 Sollte der Kläger mit Schriftsatz vom 27.2.2009 eine Wiederaufnahmeklage gegen das rechtskräftige Urteil des LSG vom 6.7.2005 - L 2 R 206/05 - erhoben haben, ist das BSG hierfür nicht zuständig. Nach § 179 SGG iVm § 584 Abs 1 ZPO ist das Revisionsgericht für eine Restitutionsklage iS des § 580 ZPO nur zuständig, wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil aufgrund der §§ 579, 580 Nr 4 und 5 ZPO angefochten wird.
- 9 Soweit der Kläger mit Schriftsatz vom 27.2.2009 möglicherweise die Wiederaufnahme des Verfahrens B 4 RA 8/05 BH begehren sollte, kann er ebenfalls keinen Erfolg haben. In diesem Verfahren hat das BSG mit Beschluss vom 6.3.2006 entschieden, dass der Antrag des Klägers abgelehnt wird, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 23.11.2005 Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Die Wiederaufnahme gegen einen ablehnenden Prozesskostenhilfebeschluss findet nicht statt. Solche Entscheidungen können vielmehr auf nochmaligen Antrag geändert werden (vgl HK-SGG-Lüdtke, 3. Aufl 2009, § 179 RdNr 6). Auch unter diesem Gesichtspunkt könnte der Antrag des Klägers jedoch keinen Erfolg haben. Prozesskostenhilfe für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 23.11.2005 könnte mangels Erfolgsaussicht nicht gewährt werden, weil eine Wiedereinsetzung in die abgelaufene Frist, innerhalb derer ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil hätte eingelegt werden können, nicht mehr in Betracht kommt.
- 10 Die unter allen Gesichtspunkten unzulässige Wiederaufnahmeklage ist in entsprechender Anwendung des § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die vom Kläger geltend gemachte Verbindung des Verfahrens B 5 R 4/09 BH mit der gegen das LSG erhobenen Rechtsbeschwerde wegen Untätigkeit im Verfahren L 13 AS 81/07 kommt schon deswegen nicht in Betracht, weil die Ansprüche, die den Gegenstand dieser Prozesse bilden, in keinem rechtlichen Zusammenhang stehen (§ 202 SGG iVm § 147 ZPO).



- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)